Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 675.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25sten Oktober 1821.

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden,

desgleichen

von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822—1824. entrichtet werden sollen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger (thierischer oder Stall-);
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, Trippel, Walker-Erde u. a.
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische und Krebse (frische);

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten November 1821.)

9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben ꝛc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur und Hafner-Erz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
14) Hefen oder Bärme;
15) Hausgeräthe (gebrauchtes) von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holz-Ablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräthe und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch die Kleidungsstücke der Fuhrleute und Schiffer;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst (frisches);
20 b) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten);
21) Rohr, Schachtelhalm und Schilf;
22) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz festgesetzt ist;
23) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
24) Stroh, Spreu, Heckerling;
25) Thiere (alle lebende) für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
26) Torf und Braunkohlen;
27) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande, oder bei der Ausfuhr, einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Bruttogewicht, wird in der Regel bei dem Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

a) einer geringern oder höhern Abgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande unbelastet bleiben sollen;
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
1	**Abfälle.**						
	a) von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpeter-Säure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge, von Gerbereien, das Leimleder; — desgleichen auch überhaupt Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	b) ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Scheerwolle (Abgang beim Tuchscheeren)	1 dito	frei	—	—	½	
2	**Baumwolle und baumwollene Waaren.**						
	a) rohe Baumwolle	1 dito	—	5	–	25	
	b) baumwollen Garn:						
	1) weißes und Watten,						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 dito	2	—	—	—	3/32
	bb) in den westlichen Provinzen	1 dito	1	—	—	—	
	2) gefärbtes	1 dito	6	—	—	–	5/32 in Kisten od. Fässern.
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren...	1 dito	50	—	—	—	3/32 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 dito	1	—	—	—	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten ꝛc. ꝛc.	1 dito	2	—	—	—	2/32 in Kisten od. Fässern.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. (siehe grobe kurze Waaren.)						
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.**						
	a) grobe	1 dito	1	—	—	—	
	b) feine (siehe kurze Waaren.)						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, und Präparate, als: ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, Hollunder-, Lakyritzen-, Wachholder-Saft u. s. w., desgleichen Maler- und Waschfarben	1 dito	3	—	–	—	4/32

Aus-

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
Ausnahmen von vorstehenden für chemische Fabrikate und Präparate und für Maler- und Waschfarben festgesetzten Steuersätzen, so wie von dem für rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerb- und Medizinal-Gebrauch in der Regel geltenden allgemeinen Eingangs-Satz, treten bei folgenden Waarengattungen ein:						
b) Alaun, Schwefelsäure und Salzsäure	I Zentn.	I	10	—	—	$\frac{4}{32}$
c) Bleiweiß und Kremserweiß	I dito	2	—	—	—	$\frac{2}{32}$
d) Glätte (Blei-, Silber- und Gold-), Mennige, Schmalte, gereinigter Sode (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	I dito	I	—	—	—	
e) Eisen-Vitriol (grüner)	I dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
f) Farben-Erden, gelbe, grüne, rothe Erde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra	I dito	—	5	—	—	
g) Farbe- und Gerbe-Kräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Eckerdoppern, Knoppern, Wau, Sumach, Kurkume, Querzitron ..	I dito	frei	—	—	10	
h) Holzasche, rohe	I dito	frei	—	—	10	
i) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Sode	I dito	—	5	—	5	
k) Mineral-Wasser in Flaschen oder Krügen ..	I dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
l) Schwefel	I dito	—	10	—	—	
6 **Eisen und Stahl.**						
a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und roh Stahleisen, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	I dito	frei	—	—	15	
Anmerk. Eisenguß in Gänsen und Masseln und Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgang frei.						
b) geschmiedetes Eisen, als: Staab- oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen, desgleichen Roh-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl, in den östlichen Provinzen bis zur Elbe einschließlich........ (links der Elbe landwärts eingehend, und in den westl. Provinzen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.)	I dito	I	—	—	—	

c) Ei-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	c) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 Zentn.	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten od. Fässern.
	d) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gitter ꝛc.	1 dito	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Hespen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Maschienen von Eisen, Holzschrauben, Nägel, Pfannen, Pletteisen, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Striegeln, grobe Waagebalken, Zangen, Stemmeisen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren ꝛc. ꝛc.	1 dito	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten od. Fässern.
	3) feine: Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren (siehe grobe kurze Waaren).						
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahl-Stein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, links der Elbe, Eisenerz	1 dito	frei	—	—	$\frac{1}{2}$	
	In Westphalen und Niederrhein auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz	.....	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 dito	—	5	—	10	
	Ausnahmen. Seewärts in Preußischen Schiffen	.....	—	—	frei	—	
9	**Getreide**, auch gemälztes, desgleichen Hülsenfrüchte und Sämereien.						
	a) Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen	40 Schfl.	—	25	—	—	
	b) Hafer	dito	—	15	—	—	
	c) Roggen	dito	1	—	—	—	
	d) Weizen, desgleichen Spelz oder Dinkel	dito	2	15	—	—	
	e) Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken	dito	2	—	—	—	
	(vorgenannte Gegenstände sind ganz frei, wenn die Quantität Zwei Scheffel nicht übersteigt.)						

f) Sä-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rtl.	Ausgang. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	f) Sämereien:						
	1) Kleesaat	1 Zentn.	—	10	—	—	
	2) Leinsaat	40 Sfl.	—	25	—	—	
	3) Hanfsaat, Mohnsaat, Leindotter oder Döder, Raps, Rübesaat, Senfsaat	dito	frei	—	1	20	
10	Glas.						
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)..........	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 dito	3	—	—	—	6/32 in Kisten od. Fässern.
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen oder Behänge zu Kronenleuchtern, auch Glasknöpfe.	1 dito	6	—	—	—	4/32 desgl.
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes.						
	gegossenes, (geblasenes wie Tafelglas). 1) wenn das Stück nicht über 1 □Fuß Oberfläche hat	1 dito	6	—	—	—	4/32
	2) über 144 □Zoll bis 288 □Zoll Oberfläche einschließlich	1 dito	8	—	—	—	
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied. 3) über 288 □Zoll bis 576 □Zoll...	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) = 576 = = 1000 = ...	dito	3	—	—	—	
	5) = 1000 = = 1400 = ...	dito	8	—	—	—	
	6) = 1400 = = 1900 = ...	dito	20	—	—	—	
	7) = 1900 = = 2200 = ...	dito	30	—	—	—	
	und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.						
11	Häute und Felle, rohe, grüne und trockne, desgl. rohe Haare..........................	1 Zentn.	frei	—	1	20	
	Ausnahme. Rohe Häute, seewärts über Danzig, Pillau, Memel, auch zu Lande, nach Pohlen ausgehend	1 dito	—	—	—	10	
12	Holz und Holzwaaren,						
	a) Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 dito	—	—	—	10	
	(Fernambuk und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind der gewöhnlichen Abgabe von 15 Sgr. beim Eingange unterworfen.)						

b) Brenn-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	b) Brennholz, beim Wasser-Transport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	c) Nutzholz						
	1) Masten	1 Stück.	1	10	—	—	
	2) Buchsprieten oder Spieren	dito	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	dito	—	5	—	—	
	4) Balken von kienenem oder tannenem Holz . . .	dito	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschienen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc., beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Ablage zum Verschiffen	Schiffslast.	—	15	—	—	
	d) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind	1 dito	3	—	—	—	3/32
	Anmerkung. Versteuert werden: 1) ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren; 2) gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren; 3) grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, aber blos mit der allgem. Eingangsabgabe						
13	**Instrumente**, musikal., mechan., mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Zentn.	6	—	—	—	5/32
14	**Kalk** und **Gips** (gebrannter)	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
15	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentn.	frei	—	—	5	
16	**Kleider** (fertige, neue), desgl. getragene Kleider und Wäsche, beide letztere wenn sie zum Verkauf eingehen	1 dito	100	—	—	—	7/32 in Kisten.
17	**Kupfer** und **Messing**.						
	a) rohes, gares, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen, in den östlichen Provinzen	1 dito	4	—	—	—	2/32
	Anmerkung. In den westlichen Provinzen wird blos die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						

b) ge-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte Tafeln und Bleche	1 Zentn.	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige kurze Waaren aus Kupfer u. Messing	1 dito	10	—	—	—	
18	Kurze Waaren,						
	a) grobe, gefertigt theilweise oder ganz aus Alabaster, Glas, Horn, Holz, Lack, Leder, Papier, Meerschaum, unedlen Metallen, Porzellan oder Stroh; als: Blei- und Rothstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümeriewaaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe u. Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, gröbere Stroh- und Bastgeflechte und Hüte, feine Werkzeuge und dergleichen	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Kristall, unächten und ächten Steinen und Perlen gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feiner Malerei und feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronenleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren. Ferner: Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern,						

feine

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	feine Bast- und Strohhüte, Spitzen, feine Posamentierwaaren, feine Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit	1 Zentn.	50	—	—	—	$\frac{7}{32}$
19	**Leder**, und daraus gefertigte Waaren,						
	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten ...	1 dito	6	—	–	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen.
	b) sämischgares, weißgares, oder halbgares, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	8	—	—	—	$\frac{4}{32}$ in Kisten.
	Ausnahme. Halbgare Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten ...	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, sämisch- oder weißgarem Leder, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$
20	**Leinengarn.**						
	a) rohes	1 dito	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgehend	1 dito	—	—	–	5	
	b) gebleichtes, gefärbtes, auch Zwirn	1 dito	1	—	—	—	
21	**Leinewand** und **Leinenwaaren.**						
	a) graue Packleinewand und Segeltuch	1 dito	—	5	—	—	
	b) rohe, ungebleichte Leinewand und Drillich ...	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinewand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in Schlesien, nach schlesischen Bleichereien und Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in die westlichen Provinzen frei ein.						
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinewand, Zwillich, Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, auch Leinen mit Baumwolle gemischt	1 dito	10	—	—	–	$\frac{5}{32}$ in Kisten.

d) alte

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	d) alte Leinewand (Lumpen) zur Papierfabrikation	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	landwärts nach Polen	1 dito	—	—	—	5	
22	Lichte, (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 dito	3	—	—	—	$\frac{5}{32}$
23	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obst	1 dito	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 dito	8	—	—	—	
	c) Essig aller Art in Fässern	1 dito	1	10	—	—	
	d) Speiseöl aller Art in Fässern	1 dito	2	—	—	—	
	Anmerkung. Wenn Bier, Essig oder Oel in Flaschen oder Kruken eingeht	1 dito	8	—	—	—	
	e) Wein und Most						
	1) in die östlichen Provinzen eingehend	1 dito	8	—	—	—	
	2) in die westlichen Provinzen eingehend	1 dito	6	—	—	—	
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 dito	1	10	—	—	
	Anmerkung. Beim Kontiren zum Privatlager werden 5 Zentner Brutto-Gewicht zu 180 Quart Inhalt angenommen.						
	f) Butter in Fässern	1 dito	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
	(Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen unter $\frac{1}{8}$ Zentner wiegen, frei).						
	g) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	h) Früchte, (Südfrüchte) frische und getrocknete, als Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzen-Schaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ in Kisten. $\frac{2}{32}$ in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramts weggeworfen werden.						

i) Ge-

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Sgr.	Abgaben-Sätze beim Ausgang Rtl.	Abgaben-Sätze beim Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
i) Gewürze, nehmlich: Anis, Stern-Anis, Galgant, Ingber, Kardamommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Muskatennüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt	1 Zentn.	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen. $\frac{4}{32}$ in Kisten u. Fässern.
k) Heeringe						
1) in den östlichen Provinzen	1 dito	1	10	—	—	
2) in den westlichen Provinzen	1 dito	—	20	—	—	
l) Kaffee, Kaffee-Surrogate, und Kakao	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen. $\frac{4}{32}$ in Fässern.
m) Käse aller Art	1 dito	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
n) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Chokolate, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon	1 dito	10		—	—	$\frac{6}{32}$
o) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nehmlich geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Puder, Stärke, auch Reis	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
p) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten ...	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
q) Salz, (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
r) Sirup	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
s) Tabak						
1) fabrizirter, und bearbeitete Blätter aller Art ...	1 dito	10	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen od. Körben
2) unbearbeitete Blätter und Stengel	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ in Fässern.
t) Thee	1 dito	10	—	—	—	$\frac{7}{32}$
u) Zucker.						
1) Brod- oder Huth-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und gestoßener Zucker.....	1 dito	10	—	—	—	
2) roher Zucker und gelber oder brauner Mehlzucker (Kochzucker)	1 dito	8	—	—	—	$\frac{4}{32}$
3) roher Zucker für inländische Siedereien zum Raffiniren	1 dito	4	-	—	—	
24 Matten von Bast	1 dito	—	5	—	—	

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
25	Oel, (Brennöle), Hanföl, Leinöl, Rüböl..... Speiseöle, siehe 23. d.	1 Zentn.	—	20	—	—	
26	Papier.						
	a) graues Lösch- und Packpapier	1 dito	—	5	—	—	
	b) ordinäres, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 dito	1	—	—	—	
	c) alle andere Papier-Gattungen	1 dito	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	d) Papier-Tapeten	1 dito	6	—	—	—	$\frac{4}{32}$
27	Pelzwerk.						
	a) (halbgares), auch gegerbte, beehaarte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen fertige Schaafpelze	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen
	b) andere Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren....	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$ in Kisten.
28	Schießpulver	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
29	Seide.						
	a) rohe, ungefärbte und gefärbte (Organsin, Nähseide)	1 dito	—	15	2	15	
	b) gezwirnte Seide und offene gefärbte Stickseide	1 dito	30	—	—	—	$\frac{7}{32}$
	c) halbseidene Waaren aller Art	1 dito	50	—	—	—	
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide....	1 dito	100	—	—	—	
30	Seife.						
	a) gemeine weiße	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	b) grüne und schwarze	1 dito	—	20	—	—	
31	Spielkarten, sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 15 Sgr. pro Zentner beim Eingang erhoben.						
32	Steine.						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff-, Traß-, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser.	1 Schiffslast.	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- und Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
33	Steinkohlen	1 Zentn.	—	1	—	—	

34 Talg

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
34	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
35	Theer, Daggert und Pech..............	1 dito	—	5	—	—	
36	Töpfer-Thon und Töpfer-Waaren						
	a) gewöhnlicher Töpfer- und Pfeifen-Thon....	1 dito	—	—	—	$\frac{1}{2}$	
	b) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde)	1 dito	—	—	—	15	
	c) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 dito	—	10	—	—	
	d) Steingut, Fayance, irdene Pfeifen	1 dito	4	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	e) Porzellan, weißes	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe..................	1 dito	20	—	—	—	$\frac{7}{32}$ in Kisten.
	g) Porzellan, mit Malerei oder Vergoldung ...	1 dito	30	—	—	—	$\frac{7}{32}$ in Kisten.
37	Vieh.						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.......	Stück	1	10	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	dito	1	10	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden.						
	c) Kühe und Fersen	dito	—	15	—	—	
	d) kleines Vieh						
	1) Schweine, excl. Spanferkel	dito	—	5	—	—	
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen...	dito	—	3	—	—	
38	Wachsleinewand, Wachs-Mousselin und Wachs-Taft..........................	1 Zentn.	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Ballen. $\frac{5}{32}$ in Kisten.
39	Wolle, gefertigte Waaren aus Wolle und Haaren, oder mit Baumwolle oder Leinen gemischte,						
	a) rohe Schaafwolle.....................	1 dito	frei	—	3	—	
	Ausnahme, auf der Grenze nach Polen...	1 dito	frei	—	—	15	
	b) gefärbtes, wollenes und Kameelgarn......	1 dito	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Ballen. $\frac{5}{32}$ in Kisten.
	c) wollene Zeuge, desgleichen Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, mit Baum-						

wolle

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	wolle oder Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte, Borten, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, desgleichen Hutmacher-Arbeiten (gefilzte)	1 Zentn.	30	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Ballen. $\frac{5}{32}$ in Kisten.
	Ausgenommen hiervon sind allein:						
	d) Flanelle und Moltons, weiße oder mit Streifen gewebte, große Frießdecken, Warp oder Bauerzeug von Wolle mit Leinen gemischt; diese zahlen	1 dito	10	—	—	—	
40	Zink.						
	a) roher	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	b) in Blechen	1 dito	3	—	—	—	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der Ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der Zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch bei der Durchfuhr erlegt werden; folglich der allgemeine Zollsatz von einem halben Thaler vom Zentner, oder statt dessen die daselbst anders, höher oder niedriger festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung eines besondern Durchfuhr-Zolles nur ein, wo theils durch Konventionen die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind vornehmlich folgende:

I. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts eingehen, desgleichen, welche durch die Odermündungen oder anderswo in die östlichen Provinzen links der Oder zuerst eingehen, aber mit

mit Berührung des rechten Ufers der Oder, oder durch die Odermündungen ausgehen, wird erhoben:

		Geldbetrag von einem Zentner.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung 2. Art. 2. e.), neuen Kleidern (16.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und andern Stuhlwaaren von Leinen (21. c.), Seide und seidenen und halbseidenen Waaren aller Art (29.), desgleichen von wollenen oder mit Baumwolle oder Leinen gemischten Stuhlwaaren und Huthmacherarbeit (39. c. d.), und von kurzen Waaren (18.), insofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht	6	—	—
	sofern die Durchfuhr blos landwärts geschieht	3	—	—
2	Von baumwollenen Garn und Watten (2. b.), von gefärbten wollenen und Kameelgarn (39. b.), groben geschmiedeten Eisen-Waaren (6. d. 2.), von Instrumenten (13.), geschmiedetem, geschlagenem und gewalztem Messing und Kupfer und Drath (17. b.), von ganz groben Kupfer- und Messing- und andern Metall-Waaren (17. c.), von Kürschner- und Rauchwaaren (27. b.)	2	—	—
3	Von Droguerie- und Farbewaaren (5.), von Datteln (23. h.), von Galgant, Kardamommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Piement, Saffran, Vanille und Zimmt (23. i.), von Kakao und Kaffee-surrogat (23. l.), Konditorwaaren (23. n.), Thee (t.), Taback (s.), Wachsleinewand und Wachstafft (38.)	1	20	—
4	Von raffinirtem Zucker (23. u.), von rohem und Bruchkupfer und Messing (17. a.)	1	10	—
5	Von weißem Hohlglas und Tafelglas (10. b.), geschliffenem und massivem Glas (10. c.), Branntwein (23. b.), Liqueur (b.), Essig (c.), Speiseöl (d.), Wein (e.), Kaffee (l.); desgleichen von groben Bürstenbinderwaaren (4. a.), Leder und Lederarbeiten (19.), und gegerbten behaarten Schaaf- und Lämmerfellen und Schaafpelzen (27 a.)	1	—	—
	In Fässern wird von den oben genannten geistigen Getränken nur 1 Rtl. vom Eimer erhoben, und 3 Eimer werden 5 Zentner im Gewicht gleichgestellt.			
6	Von Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Feigen, Kastanien, Korinthen,			

Ro-

Nr.	Gegenstand	Geldbetrag von einem Zentner. Rtl.	gr.	Pf.
	Rosinen, Mandeln (23. h.), von Anis, Stern-Anis, Ingber, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pfeffer (23. i.)	—	25	—
7	Von rohem Zucker (23. u. 3.)	—	20	—
8	Von Glätte, Mennige, Schmalte (5. d.), Blei (3.), grünem Hohlglas (10. a.), rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und von Haaren (11.), Steingut und Fayance (36. d.) ...	—	10	—
9	Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Lumpen (21. d.)	—	7	6
10	Von Heeringen (23. k.)	—	5	—
	Anmerkung. Die Tonne wird zu zwei Zentner gerechnet.			
11	Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Tarifs-Abtheilung 1. und 2. behandelt; sofern sie dort aber beim Eingang höher als mit einem halben Thaler belegt sind, wird doch nur davon erhoben	—	15	—

II. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder auf andern Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder wieder ausgeführt werden; imgleichen bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel (sofern nemlich nicht die fernerhin unter III. und IV. bemerkten Festsetzungen gelten, welche für die Durchfuhr auf den besonders genannten Ströhmen und Landstraßen gegeben sind) erhoben:

Nr.	Gegenstand	Geldbetrag von einem Zentner. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Von baumwollenem Garn (2. b.), baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern (16.), kurzen Waaren (18.), Leder und Lederarbeiten (19.), gebleichtem oder gefärbtem leinen Garn (20. b.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und den unter 21. c. des Tarifs mehr benannten Gegenständen, Seide und seidenen oder halbseidenen Waaren aller Art (29.), Wolle, wollenem gefärbtem Garn, und wollenen oder halb wollenen Stuhlwaaren (39.)	1	—	—
2	Von Blei (2. 3.), gegossenem (6. a.), geschmiedetem (6. b.), Eisen, groben Eisengußwaaren (6. d.), grünem Hohlglas (10. a.)	—	7	6
3	Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nemlich	—	15	—

III. Bei

III. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche unmittelbar, ohne Umladung, auf der Elbe, Weser, dem Rhein, der Mosel und der Saar erfolgt.

Hierbei findet der für die Durchfuhr mittelst Benutzung dieser Flüsse für jeden derselben durch Traktaten festgesetzte Zolltarif Anwendung.

IV. Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Zollsätze festgesetzt:

Für die Straße:	Gewicht oder Anzahl.	Betrag. Sgr.	Pf.
1) über Pegau und Zeitz	1 Zentn.	1	—
von großem Vieh (37. a. b. c.)	Stück	5	—
2) = Lützen und Eckartsberga	Zentner	3	—
3) = Langensalza und Heiligenstadt	—	3	—
von großem Vieh (37. a. b. c.)	Stück	10	—
4) = Petershagen, Herford oder Vlotho, Lippspringe, und zuletzt über Warburg oder Giershagen 5) = Petershagen über Herford oder Vlotho 6) = Lippspringe, über Warburg oder Giershagen	Zentner	7½	—
7) = Kreuznach und die Binger Brücke, oder Oberstreit oder Kirn 8) = Kreuznach und Oberstreit oder Kirn 9) = Oberstreit oder Kirn und über die Binger Brücke	Zentner	3	—
10) = Forbach über Saarbrück und Rentrisch	dito	2	—
von großem Vieh (37. a. b.)	Stück	15	—

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister vorläufig ermächtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien oder Siegeln, so wird erhoben:
für einen Begleitschein . . . . 2 Silbergroschen,
= ein angelegtes Blei No. 1. . . . . 1 = =
= ein angelegtes Blei No. 2. zu Kollis, die unter einem Zentner wiegen . . . — = = 6 Pf.

Andere Nebenerhebungen sind ganz unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von den im Lande bleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt, und

c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, blos in Säcken gepackt ein, so kann nur $\frac{1}{32}$ vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige hierbei die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58. — Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen solche anzuordnen ebenfalls befugt. —

3) Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche das Kollo enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Kollo entweder beim Grenz-Zollamte Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Kollo der Steuersatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transito-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingang tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, woselbst sich ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt mit einer Waaren-Niederlage befindet, addressirt sind, — gleichviel, ob sie dort bleiben sollen, oder weiterhin zur Wiederausfuhr bestimmt werden — können unter Begleitscheinkontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden, wenn sie aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) Bei den Neben-Zollämtern 1ster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über $2\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zentner betragen.

Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 25 Rtl. betragen.

7) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgabensätze Zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; auch

auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der Gefällebetrag, der nicht einen halben Groschen ausmacht, nicht berechnet und erhoben.

8) Die Zahlung der Gefälle geschieht, unter Zehn Reichsthaler ganz in Silbergeld, wenn aber Zehn Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, muß solche halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld entrichtet werden. Zwischensummen unter Zehn Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen.

Gegeben Berlin, den 25sten Oktober 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 676.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls.

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls, häufig gefehlt wird, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Theil II. zu ermessen ist. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, die Militairgerichte danach anzuweisen.

Charlottenburg, den 2ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justizdepartement.

(No. 677.) Allerhöchste Kabinetsorder von 4ten Oktober 1821., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

Auf Ihren Vortrag habe ich beschlossen, daß da dem Bischof von Münster, Freiherrn von Lüning, die Fürstliche Würde zwar keinesweges in seiner Eigenschaft eines Bischofs von Münster zusteht, wohl aber, in Folge des Reichs-Deputationsschlusses, demselben der Titel eines Fürstbischofs von Corvey, also die Fürstliche Würde aus diesem Grunde zukommt, und da, durch die von Mir geneh-

genehmigte neue Diözesan-Einrichtung, das Bisthum Corvey jetzt aufhört, künftighin der gedachte Bischof von Münster den Titel:

Fürst von Corvey, Bischof von Münster

führen und im Wappen, wegen des Bisthums Münster, einen goldenen Dom im blauen Felde und wegen Corvey das alte roth und gold getheilte Wappenfeld zugleich mit seinem Familienwappen führen, auch das obgedachte Wappen mit Fürstenhut, Fürstlichem Mantel und mit dem Bischofsstabe versehen werden soll.

Berlin, den 4ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 678.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1821., wegen Annahme fremder Münzen in den Königlichen Kassen.

Durch die Verordnungen vom 28sten Februar und 29sten Juni 1816. ist nachgegeben worden, daß nach den damit zugleich bekannt gemachten Tarifen in den Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, desgleichen dem Großherzogthum Posen, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen die in Umlauf befindlichen verschiedenen fremden Geldsorten bei allen Staatskassen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bis dahin angenommen werden können, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Preußischem Courantgelde bewirkt seyn wird. Da aber jetzt in dem größten Theile der genannten Provinzen eine hinreichende Masse von Preuß. Courant vorhanden ist und die bisher noch coursirenden fremden Münzsorten dadurch größtentheils verdrängt worden sind, so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministerii vom 14ten d. M. mit Aufhebung jener temporairen Vergünstigung, daß nach erfolgter Emanirung des neuen Münzgesetzes, fernerhin alle fremde Münzsorten von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen seyn sollen, es sey denn, daß in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des Staatsministerii, solches noch nachzulassen sey. Für solche Fälle autorisire Ich das Staatsministerium ohne weitere Anfrage das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25sten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.